

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung und Einbeziehung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Eltroplan GmbH (künftig: Eltroplan) an den jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung in jedem Einzelfall bedarf. Dabei gilt stets die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültige Fassung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter – sowohl widersprechende als auch ergänzende – finden keine Anwendung, auch wenn Eltroplan ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Im Falle solcher widersprechender Klauseln hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. des Angebots den jeweils anliegenden Lieferbedingungen zu widersprechen. Andernfalls ist jedenfalls bei Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber von der Billigung der Allgemeinen Lieferbedingungen auszugehen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote der Eltroplan sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist (befristetes Angebot) enthalten.

2.2 Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Eltroplan eine Auftragsbestätigung in Textform an den Auftraggeber absendet oder wenn dieser ein befristetes Angebot während der Annahmefrist unverändert schriftlich annimmt.

2.3 Ein derart in Textform oder schriftlich abgeschlossener Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Eltroplan vor Abschluss eines solchen Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen oder in Textform abgefassten Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten sollen. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- bzw. Textform.

3. Angaben des Verkäufers

3.1 Angaben von Eltroplan in Prospekten und Katalogen sind unverbindlich.

3.2 Soweit in Auftragsbestätigungen oder befristeten Angeboten auf technische Unterlagen bzw. Pläne Bezug genommen wird, sind die dortigen Angaben, Zeichnungen und Abbildungen nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.3 Eltroplan behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

4. Preise und Preisanpassung

4.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen bzw. Angeboten aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

4.2 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, ohne Abzug.

4.3 Der Auftraggeber trägt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, alle Nebenkosten insbesondere solche für Verpackung und Versand, bei Exportlieferung den Zoll sowie alle anderen öffentliche Abgaben.

4.4 Bei Mengenabweichungen gilt Folgendes: Führen etwa bestellte Minderungen zu einer Änderung der Kalkulationsgrundlage und teilt Eltroplan dies in der Auftragsbestätigung unter Hinweis auf die geänderten Konditionen mit, so hat der Auftraggeber den Preisänderungen binnen einer Frist von zwei Wochen zu widersprechen, ansonsten gelten diese als genehmigt.

4.5 Eltroplan behält sich eine verhältnismäßige Preisanpassung vor, falls zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung oder Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt und sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Erfüllung die Materialpreise erheblich erhöhen. In diesem Fall wird Eltroplan dem Auftraggeber in einer Neukalkulation alle kostensteigernden Faktoren ebenso offen legen wie alle zwischenzeitlich eingetretenen Kostenminderungen bei anderen preisbestimmenden Faktoren. Die Preisanpassung ist in jedem Fall durch die danach ermittelte Kostensteigerung der Höhe nach begrenzt. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Preisanpassungserklärung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen, ohne jeden Abzug, zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

5.2 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

5.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4 Eltroplan ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung ihrer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet werden.

6. Lieferung und Lieferzeit

6.1 Von Eltroplan in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist.

6.2 Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

6.3 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Auftraggeber erforderliche Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Pläne rechtzeitig beibringt und seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls verlängern sich Lieferfristen angemessen, sofern die Verzögerung nicht von Eltroplan zu vertreten ist.

6.4 Eltroplan haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- und Energiebeschaffung, Arbeitskämpfe und insbesondere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind und die Eltroplan nicht zu vertreten hat.

6.5 Im Übrigen haftet Eltroplan im Fall der Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung nur im Rahmen von Nr. 10.

7. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

7.1 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Eltroplan.

7.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der Auftraggeber hat die Lieferungen und Leistungen auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen insbesondere das Fehlen von Dokumentationen, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen sowie Falschlieferungen und Mengenabweichungen. Diese offensichtlichen Mängel sind gegenüber Eltroplan innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen.

8.2 Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erkennen durch den Besteller schriftlich gerügt werden.

8.3 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung und Leistung in Ansehung der betreffenden Mängel als genehmigt.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.

9.2 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Eltroplan nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

9.3 Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

9.4 Keine Gewährleistungsansprüche bestehen in folgenden Fällen: Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Wasser, Korrosion, Erosion und dergleichen. Eine daneben bestehende Haftung nach Nr.10 bleibt hiervon unberührt.

9.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Eltroplan aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Eltroplan nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegenüber Eltroplan bestehen bei derartigen Mängeln unter den

sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber Eltroplan gehemmt.

9.6 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen Eltroplan gemäß § 478 BGB bestehen im Übrigen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

9.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regeln nicht verbunden.

10. Haftung, Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

10.1 Eltroplan haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Fällen:

-bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

-bei Ansprüchen auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes,

-bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen soll und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), wobei die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt wird,

-bei übernommenen Beschaffenheitsgarantien und Arglist

-sowie bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung gleich welchen Rechtsgrundes.

10.2 Im Übrigen wird die Haftung von Eltroplan für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

10.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regeln nicht verbunden.

11. Besondere Bestimmungen für Entwicklungsarbeiten und Prototypen

11.1 Besteht die vertragliche vereinbarte Leistung von Eltroplan in der Durchführung von Entwicklungsarbeiten oder der Herstellung von Prototypen gilt folgendes:

- Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Gegenstand der Entwicklungsarbeit grundsätzlich nicht die Entwicklung zur Serienreife. Die Entwicklungstätigkeit ist vielmehr mit der Fertigung eines oder mehrerer Prototypen abgeschlossen.

- Prototypen sind grundsätzlich nicht serientauglich. Beabsichtigt der Auftraggeber auf Basis der von Eltroplan entwickelten Prototypen eine Serienfertigung vorzunehmen, so hat er zunächst unter Serienbedingungen herzustellende Erstmuster (sog. Vorserie zur Felderprobung) herzustellen und diese unter wirklichkeitsnahen Bedingungen zu prüfen. Eltroplan haftet nicht für Mängel, die aufgrund unterlassener Überprüfungen durch den Auftraggeber, verspätet – etwa erst nach Beginn der Serienfertigung – festgestellt werden.

11.2. Im Übrigen wird die Schadensersatzhaftung bei Entwicklungsarbeiten und Prototypen auf die Nettoauftragssumme begrenzt. Ziff. 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bleibt unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Eltroplan gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern jeweils bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

12.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Eltroplan.

12.3 Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

12.5 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

12.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändung – zu wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der Eltroplan hinweisen und Eltroplan hierüber informieren.

12.7 Tritt Eltroplan bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

12.8 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Eltroplan als Herstellerin erfolgt und Eltroplan unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum als Bruchteilseigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Wird die Sache mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber,

soweit die Hauptsache ihm gehört, Eltroplan anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

12.9 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Eltroplan an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem in Nr. 11.8 genannten Verhältnis – an Eltroplan ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

12.10 Eltroplan ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an sie abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen für ihre Rechnung einzuziehen. Eltroplan darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

12.11 Eltroplan wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50 % übersteigt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Eltroplan und dem Auftraggeber ist nach Wahl der Eltroplan Freiburg im Breisgau oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen Eltroplan ist Freiburg im Breisgau ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.2 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.